

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Dennis Thering, Dr. Anke Frieling,
Eckard Graage, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion**

Betr.: Hamburg benötigt ein modernes Versammlungsgesetz!

Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233, 341/81 – Brokdorf).

Spätestens seit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 GG für einen funktionierenden demokratischen Staat unumstritten. Die Versammlungsfreiheit funktioniert als ein Ausdruck der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG, die als solche „schlechthin konstituierend“ (so BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth) wirkt. Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung und einer damit einhergehende Weite des Schutzbereichs, ist eine eindeutige Regelung der Rechtfertigung von Eingriffen in die Versammlungsfreiheit dringend notwendig.

Die Gesetzgebungskompetenz für Versammlungen liegt bei den einzelnen Bundesländern. In Hamburg gilt mangels eigener Regelung das alte Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1978, welches auf einer Gesetzeslage von 1953 aufsetzt. Die darin enthaltenen Regelungen reichen für die aktuelle Lebenswirklichkeit und die damit einhergehenden neueren Formen von Versammlungen, wie zum Beispiel Verkehrsblockaden von Klima-Klebern, Flashmobs oder Protestcamps, nicht aus.

Auch die neuen Auswirkungen und Möglichkeiten der Digitalisierung sind in dem Bundesversammlungsgesetz nicht abgebildet.

Die Arten der Versammlungen sind so vielfältig wie ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer. So ist es zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass es derart viele und große Versammlungen gibt, da die Entwicklungen jedoch so lebendig sind, bedarf es klarer und verlässlicher Regelungen, die Rechtssicherheit für Behörden, Demonstranten und alle anderen Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Dies schafft das Versammlungsgesetz des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der örtlichen Besonderheiten in Hamburg, wie die Wasserstraßen und Brücken, das Hafengebiet und der Stadtpark, ist eine sensible eigene Regelung notwendig, die speziell auf diese regionalen Bedürfnisse angepasst ist.

Das neue Versammlungsgesetz soll Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Begriff der Versammlung einschließlich Ausdehnung auf nicht öffentliche Versammlungen;
- Normiertes Kooperationsgebot (zwischen Veranstalter und Polizei);
- Regelungen zur Prüfung der persönlichen Eignung der Anmelder von Demonstrationen;
- Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen, die insbesondere der Digitalisierung und Verbreitung in sozialen Medien und Internet Rechnung tragen und zudem Regelungen über Datenspeicherung und -verwendung enthalten;

- Regelungen bezüglich des Vermummungsverbots und des Tragens von Schutzausrüstungen, aber auch zum Tragen von „Uniformen“ durch Versammlungsteilnehmer, die Gewaltbereitschaft signalisieren und einschüchternd wirken;
- Regelungen zu sogenannten Vorfeldmaßnahmen (zum Beispiel Gefährderansprachen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote und so weiter), da hier die Regelungen des hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) teilweise zu kurz oder nicht greifen;
- Regelungen zu den neuen Formen von Protesten, wie Verkehrsblockaden, auch durch Anketten, Fixieren oder Festkleben;
- Regelungen, die den Missbrauch der Versammlungsfreiheit, zum Beispiel durch Übernachtungscamps, verhindern.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. den Entwurf eines Versammlungsgesetzes für die Freie und Hansestadt Hamburg vorzulegen, das den Versammlungsbegriff klar definiert, ein Kooperationsgebot zwischen Veranstalter und Polizei vorsieht sowie Regelungen zur Prüfung der persönlichen Eignung der Anmelder von Demonstrationen sowie zu Bild- und Tonaufnahmen, die insbesondere der Digitalisierung und Verbreitung in sozialen Medien und Internet Rechnung tragen und Regelungen zur Datenspeicherung und -verwendung enthalten; daneben soll es Regelungen zum Vermummungsverbot und zum Tragen von Schutzausrüstungen sowie „Uniformen“ durch Versammlungsteilnehmer und zu konkreten Vorfeldmaßnahmen (zum Beispiel Gefährderansprachen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote und so weiter) beinhalten sowie neue Protestformen regeln, durch die insbesondere der Missbrauch der Versammlungsfreiheit verhindert wird;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2024 zu berichten.